



Vorschlag 1: Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG für den Betrieb der Schülerfirmen

Voraussetzung:

- Umsatzgrenze i.H.v. von 45.000,- Euro p.a. (analog § 64 Abs. 3 AO (Stand 01.01.21)).
- Juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Einrichtung als Träger

Steuerrechtliche Begründung:

- Die Erbringung von Leistungen durch Schülerfirmen stellen – zumindest bis zur Grenze von 45.000,- Euro p.a. (vgl. § 64 Abs. 3 AO) – einen Kurs belehrender Art dar, soweit er von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einer steuerbegünstigten Einrichtung durchgeführt wird. Die Preisgestaltung führt nicht zu einer Gewinnerzielungsabsicht, sondern soll lediglich die entstandenen Kosten abdecken.
- Hierbei ist natürlich die Besonderheit zu beachten, dass gerade die Verkaufsumsätze der Schülergenossenschaft steuerfrei erfolgen sollen, da gerade diese dem eigentlichen Lehr- und Lernzweck dienen. Kurs belehrender Art ist die „in der Praxis umgesetzte Schülerfirma“.
- Wirtschaftlich stellen damit die Umsätze mit den Schülerinnen und Schülern – Verkauf von Getränken, Nahrungsmitteln etc. – einen Nebenzweck und ein Entgelt von dritter Seite dar, da die an der Schülerfirma teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Unternehmer, dem Schulträger, kein Entgelt für ihre Ausbildung bezahlen.
- Die maßgebliche umsatzsteuerbare Leistung des Sachverhaltes ist hierbei u.E. die Ausbildungsleistung des Schulträgers und gerade nicht ein „klassischer“ Kioskbetrieb.
- Dritte (d.h. Käufer von Waren) zahlen Beträge im Ergebnis „für“ die Ausbildungsleistung der Schüler (eine Art „Entgelt von Dritter Seite“).
(Anm. hinsichtlich der aktuellen Debatte zum Thema „Fahrschule“: Dort zahlen die Schüler*innen demgegenüber „für“ ihre Ausbildung.)

→ Kann also die Lieferung z.B. von Waren an Dritte einen „Kurs belehrender Art“ darstellen?

Nach unserer Auffassung ja, weil bzw. soweit diese Umsätze zwingend erforderlich und unabdingbar sind um den Lernzweck/das Bildungsziel zu erreichen. Dies gilt umso mehr, wenn durch Umsatzgrenzen und die Voraussetzung, dass z.B. nur im Rahmen von Bildungseinrichtungen eine Steuerbefreiung möglich ist. Hiermit wäre Missbrauch und Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen.

- Da der Lernstoff Wirtschaft praxisnah vermittelt werden soll, kann ein Lernerfolg im Übrigen anders nicht erreicht werden. Es müssen hierfür echte Waren veräußert werden, wenngleich auch in einem geringen Umfang. Insoweit überlagert die Ausbildungsleistung des Unternehmers die einzelnen Umsätze der Schülergenossenschaft gegenüber Dritten.

Umsetzungsmöglichkeit?

- Unserer Einschätzung nach würde für diese Anpassung ein Schreiben des BMF ausreichen.
- Eine Gesetzesänderung halten wir für nicht erforderlich.

Konsequenz?

- Rechtssichere – und auch für den Schulträger – risikolose Lösung, weil keinerlei USt abzuführen wäre.
- Ertrags- und Körperschaftsteuer fallen auch weiterhin nicht an, soweit die Einnahmen 30.678 EUR (35 TEUR) nicht überschreiten (vgl. OFD Frankfurt/M. v. 29.03.2011).
- Die Umsatzsteuererklärungspflicht entfällt hierdurch nicht, ist unserer Einschätzung nach jedoch unproblematisch. Der Unternehmer müsste die Umsätze als steuerfreie Umsätze melden
→ Die Schülerfirma müsste eine Zahl (=Gesamtumsatz/pro Jahr) an den Unternehmer melden. Dies ist unserer Einschätzung nach umsetzbar.
(Möglicherweise auch monatliche oder quartalweise Meldung der Umsätze an den Unternehmer iSd UStG (ist bei umsatzsteuerfreien Umsätzen nur eine Zahl und damit aus praktischer Sicht unproblematisch)).
→ Ggf. muss geklärt werden, wer Unternehmer ist (Kommune oder Land?)*

Vorschlag 2: Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 a) UStG für den Betrieb der Schülerfirmen

Voraussetzung:

- Umsatzgrenze i.H.v. von 45.000,- Euro p.a. (analog § 64 Abs. 3 AO (Stand 01.01.21)).
- Juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Einrichtung als Träger

Steuerrechtliche Begründung:

- Die Erbringung von Leistungen im Rahmen einer Schülerfirmen stellen – zumindest bis zur Grenze von 45.000,- Euro p.a. (vgl. § 64 Abs. 3 AO) – u.E. eine Erziehungsleistung dar, die Jugendliche dazu befähigt, grundlegende Mechanismen der Marktwirtschaft und des Handels zu verstehen. Die im Rahmen der Schülerfirma erbrachten Lieferungen sind zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung und werden von einer juristischen Person des öffentlichen Recht oder von einer steuerbegünstigten Einrichtung als Unternehmer im Sinne des UStG erbracht.
- Es wird bereits von der Zielrichtung her keine Gewinnerzielung angestrebt, was bereits hinsichtlich der Preisgestaltung der Waren und Dienstleistungen deutlich wird. Gleichwohl evt. erzielte (geringe) Gewinne werden nicht verteilt, sondern vollständig thesauriert.
- Die maßgebliche Leistung ist hierbei u.E. die Ausbildungsleistung des Schulträgers und gerade nicht ein „klassischer“ Kioskbetrieb.
- Auf Grund der Preisgestaltung und der unmittelbaren Einbettung in den Schulablauf besteht keine Wettbewerbssituation mit „klassischen“ gewerblichen Anbietern. Dies erfolgt bereits aus den schulrechtlichen Vorgaben, wonach auf dem Schulgelände eine gewerbliche Tätigkeit nicht zulässig ist. Da minderjährige Schüler in der Pausenzeit das Schulgelände nicht verlassen dürfen, haben sie auch nicht die Möglichkeit, Waren bei gewerblichen Anbietern zu erwerben.

Umsetzungsmöglichkeit?

- Unserer Einschätzung nach würde für diese Anpassung ein Schreiben des BMF ausreichen.
- Eine Gesetzesänderung halten wir für nicht erforderlich.

Konsequenz?

- Rechtssichere – und auch für den Schulträger – risikolose Lösung, weil keinerlei USt abzuführen wäre.
- Ertrags- und Körperschaftsteuer fallen auch weiterhin nicht an, soweit die Einnahmen 30.678 EUR (35 TEUR) nicht überschreiten (vgl. OFD Frankfurt/M. v. 29.03.2011).
- Die Umsatzsteuererklärungspflicht entfällt hierdurch nicht, ist unserer Einschätzung nach jedoch unproblematisch. Der Unternehmer müsste die Umsätze als steuerfreie Umsätze melden
→ Die Schülerfirma müsste eine Zahl (=Gesamtumsatz/pro Jahr) an den Unternehmer melden. Dies ist unserer Einschätzung nach umsetzbar.
(Möglicherweise auch monatliche oder quartalweise Meldung der Umsätze an den Unternehmer iSd UStG (ist bei umsatzsteuerfreien Umsätzen nur eine Zahl und damit aus praktischer Sicht unproblematisch)).
→ Ggf. muss geklärt werden, wer Unternehmer ist (Kommune oder Land?)*

Vorschlag 3:

Steuerfreie Leistungen bis zu einem Umsatz von 35.000,- Euro gem. § 4 Nr. 21 a) UStG (ggf. nach § 4 Nr. 21 a) cc) UStG n.F.)

Voraussetzung:

- Schülerfirma dient ausschließlich dem Bildungszweck.
- Unternehmer ist der Schulträger, i.d.R. eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft.
- Ggf. denkbar, dass für die Anwendung von § 4 Nr. 21 a) cc) n.F. UStG die Anerkennung der Schülerfirma als gemeinnütziger BgA notwendig ist (mit entsprechender Satzung i.S.d. Anl. 1 zu § 60 AO).
→ So könnte § 4 Nr. 21 a) UStG n.F. wie folgt gefasst werden: „(...) anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen“ und steuerbegünstigte Einrichtungen, die einen Satzungszweck i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO verfolgen (...).

Steuerrechtliche Begründung:

- Gerade die Umsätze, die im Rahmen der Schülerfirma erbracht werden, dienen dem Schul- und Bildungszweck und überlagern damit anderweitige Leistungen.
→ Steuerfrei sollen alle Leistungen erbracht werden können, die der Unternehmer im Rahmen einer Schülerfirma erbringt.
- Unter Bezug auf die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Nr. 21 a) UStG n.F. dürften – auch in Hinblick auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie – die Sonderregeln für gemeinnützige Körperschaften gelten.

Umsetzungsmöglichkeit?

- Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzes
- Besonderheit: s.o.

Konsequenz?

- Rechtssichere – und auch für den Schulträger – risikolose Lösung, weil keinerlei USt abzuführen wäre.
- Ertrags- und Körperschaftsteuer fallen auch weiterhin nicht an, soweit die Einnahmen 30.678 EUR (35 TEUR) nicht überschreiten (vgl. OFD Frankfurt/M. v. 29.03.2011).
- Die Umsatzsteuererklärungspflicht entfällt hierdurch nicht, ist unserer Einschätzung nach jedoch unproblematisch. Der Unternehmer müsste die Umsätze als steuerfreie Umsätze melden
→ Die Schülerfirma müsste eine Zahl (=Gesamtumsatz/pro Jahr) an den Unternehmer melden. Dies ist unserer Einschätzung nach umsetzbar.
(Möglicherweise auch monatliche oder quartalweise Meldung der Umsätze an den Unternehmer iSd UStG (ist bei umsatzsteuerfreien Umsätzen nur eine Zahl und damit aus praktischer Sicht unproblematisch)).
→ Ggf. muss geklärt werden, wer Unternehmer ist (Kommune oder Land?)*

Anmerkung: Natürlich kann es keine „pauschale“ Steuerbefreiung für Unternehmer (eSG) geben - alle Befreiungsvorschriften sind auf den einzelnen Umsatz hin zu prüfen. Sofern aber Umsätze „zur Ausbildungsförderung“ (von der eSG) durchgeführt werden, was faktisch bei allen Umsätzen einer eSG vorliegt (innerhalb bestimmter Grenzen), ist eine USt-Befreiungsvorschrift für diese Umsätze systematisch unproblematisch.

Kurz: Es kann für eine USt-Befreiung nur (!) auf konkrete Umsätze ankommen, niemals auf Unternehmer allgemein.

Vorschlag 4:

Anerkennung der Schülergenossenschaft im Rahmen ihrer Eigenschaft als BgA als gemeinnützige Einrichtung

Voraussetzung:

- Eigene Satzung der Schülergenossenschaft im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts (vgl. Anl. 1 zu § 60 AO)
- Bruttojahresumsatz bis maximal 45.000,- Euro (analog § 64 Abs. 3 AO (Stand 01.01.21)).

Steuerrechtliche Begründung:

- Steuerrechtlich kann auch ein nicht rechtsfähiger BgA als gemeinnützige Einrichtung bzw. als Steuersubjekt anerkannt werden.
- Anerkennung der Schülerfirma als steuerbegünstigter BgA
→ Schülerfirma erlangt – jedenfalls in steuerrechtlicher Hinsicht gem. § 1 Abs. Nr. 6 KStG – eine Selbstständigkeit wie z.B. ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine nicht rechtsfähige Stiftung
→ BgA „Schülergenossenschaft“ ist als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG zu qualifizieren; nach unserem Dafürhalten kann die Anerkennung einer Schülergenossenschaft als steuerbegünstigter BgA unter Hinweis auf gemeinnützigkeitsrechtliche Parallel-Regelungen als Unternehmer im Sinne des UStG ermöglicht werden.

Umsetzungsmöglichkeit?

- Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen für die Finanzverwaltung in Form eines sog. „BMF-Schreibens“.
- Alternativ: „Fortentwicklung“ der bereits bestehenden Verwaltungsanweisungen (diverse OFD-Schreiben)

Konsequenz?

- Die Schülerfirmen werden durch diese Konstruktion unabhängiger von den Kämmerern ihrer Kommune oder dem Land (abhängig davon, wem die Umsätze des Schulprojektes zugeordnet werden*).
- Jede Schülerfirma könnte die Kleinunternehmerregelung vollumfänglich in Anspruch nehmen.
(→ Für eine Vielzahl von Schülerfirmen fallen dann jegliche umsatzsteuerrechtliche Pflichten weg.)
- Rechtsträger ist weiterhin die Gemeinde als Schulträger oder das Land als Träger des Schulprojektes.*
- Die Umsatzsteuererklärungspflicht entfällt hierdurch auch bei Umsätzen < 22.000,- Euro p.a. nicht. Alle Kleinunternehmer müssen grds. eine USt-Erklärung abgeben, mit der sie nachweisen, dass ihr Umsatz unter 22 TEUR liegt. Üblicherweise verzichtet das FA jedoch auf diese Steuererklärung, was es mit der „Löschung des U-Signals“ (IT-Überwachung) dokumentiert. Sodann wird die Abgabe nicht mehr erwartet. Selbst wenn im Einzelfall eine Umsatzsteuererklärung eingereicht werden müsste, wäre dies zu handhaben, da lediglich der Gesamtumsatz des Jahres (=eine Zahl) gemeldet werden müsste.
→ Ggf. müsste geklärt werden, wer die Steuererklärung einreichen muss.*

* Die Umsatzsteuer ist vom Unternehmer i.S.d. UStG abzuführen (ebenso Abgabe von Steuererklärungen). Dies ist bei einer städtischen Schule die Stadt. Sofern mit einer Sonderregelung die Trägerschaft der Schülerfirma beim Land angesiedelt ist, ist das Land der Unternehmer und daher verpflichtet, dem FA Steuererklärungen etc. vorzulegen.